

# ABWASSERZWECKVERBAND NORDKREIS WEIMAR



## **Satzung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) vom 18.12.2007**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i. d. F. d. Bek. 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 25. August 1998 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. I Nr. 57 vom 28.08.1998, S. 2455) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 42 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz - ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ folgende Kleineinleitersatzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ erhebt zur Abwälzung der nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürAbwAG veranschlagten Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

→

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabenbescheides an den Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ (§ 15 Abs.1 Satz 1 ThürAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides an den Abgabeschuldner gemäß § 4 fällig.

### § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i. S. d. VermG) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### § 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €

im Jahr.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ vom 08.10.1996 außer Kraft.

Neumark, den 18.12.2007  
Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“

Scheide  
Verbandsvorsitzender

